



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 131724	0351 81920	17.04.2020

Tagesbrief 22/20 vom 17.04.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Freistaat erlässt neue Corona-Schutz-Verordnung**
- **Neue Allgemeinverfügung zur Schließung von Schulen und Kitas**
- **Verlängerung der Elternbeitragsregelung**
- **Gemeindewirtschaftsrecht – aktueller Hinweis**
- **Bund beschließt einheitliche Arbeitsschutzstandards**
- **Hinweise des SMR zum Fördervollzug im Bereich der ländlichen Entwicklung und Neuordnung**
- **5. Verordnung zur Abweichung vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie**
- **Testverfahren in Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen**
- **Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung durch den Bund und den Freistaat Sachsen – Zertifikate**
- **Aktualisierte Übersicht des DStGB zu Wirtschaftshilfen (Maßnahmen des Bundes)**
- **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu einem Versammlungsverbot in Hessen**

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

1. Freistaat erlässt neue Corona-Schutz-Verordnung

Das Sächsische Kabinett hat heute mit der Verabschiedung der Corona-Schutz-Verordnung (CoronaSchVO, **Anlage 1**) leicht gelockerte Beschränkungen im öffentlichen Leben zur Vermeidung der Ansteckung mit dem Coronavirus **ab Montag, den 20. April 2020**, beschlossen.

Diese neue Verordnung – in der Anlage in einer noch nicht ausgefertigten Fassung - führt die derzeit geltenden und am 19. April 2020 auslaufenden Corona-Schutz-Verordnung sowie die Allgemeinverfügung Veranstaltungen zusammen.

Grundlage der vorgenommenen Änderungen sind die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Standards vom 15. April 2020, die in den einzelnen Ländern in Rechtsverordnungen umgesetzt werden müssen.

Eine wesentliche Änderung ist der Wegfall der Ausgangsbeschränkung. Es ist künftig kein triftiger Grund mehr notwendig, um die Wohnung zu verlassen. Die Kontaktbeschränkungen bleiben dagegen unverändert bestehen.

Jeder Bürger ist angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb des eigenen Hausstandes auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. **Verpflichtend ist das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung bei der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs und beim Aufenthalt in Einzelhandelsgeschäften.**

Untersagt bleiben weiterhin Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen jeglicher Art. Neu können Gottesdienste, Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen mit bis zu 15 Besuchern stattfinden. Geschlossen bleiben jegliche Einrichtungen und Angebote für den Publikumsverkehr. Ausgenommen sind unter anderem nur staatliche und freie Schulen zum Zweck der Prüfungsvorbereitung, Hochschulen und die Berufsakademie, Fachbibliotheken und Archive, Bildungseinrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Kitas zur Notbetreuung.

Eine Öffnung ist weiterhin für Einzelhandelsgeschäfte für Lebensmittel und für Waren der täglichen Grundversorgung erlaubt. Zudem können weitere Ladengeschäfte des Einzelhandels jeder Art bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern geöffnet werden. Unabhängig von der Fläche zulässig ist die Öffnung von Ladengeschäften von Handwerksbetrieben, Tankstellen, Autohäusern, Fahrradläden, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägigen Ersatzteilverkaufsstellen, selbstproduzierenden und selbstvermarktenden Baum-

schulen und Gartenbaubetrieben, Läden für Tierbedarf sowie von Garten- und Baumärkten. Einkaufszentren bleiben weiterhin geschlossen. Erlaubt ist dort wie bisher nur die Öffnung von Geschäften des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung sowie von Läden, die über einen separaten Kundeneingang von außen verfügen.

Untersagt bleibt die Öffnung von Gastronomiebetrieben jeder Art sowie Hotel- und Beherbergungsbetriebe zu touristischen Zwecken. Ebenso ist der Betrieb von Dienstleistungsbetrieben mit unmittelbarem Kundenkontakt untersagt - mit Ausnahme notwendiger medizinischer Behandlungen.

Die bestehenden Besuchsverbote für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Altenheime, Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen sowie stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bleiben bis auf wenige Ausnahmen gültig.

Die neue Verordnung gilt bis einschließlich 3. Mai 2020.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Neue Allgemeinverfügung zur Schließung von Schulen und Kitas

Die bisherige Allgemeinverfügung zur Schließung von Schulen und Kitas vom 23. März 2020 ist bis einschließlich 17. April 2020 gültig. Heute wurde daher die als **Anlage 2** beigefügte Allgemeinverfügung erlassen, die an diesem Samstag, dem 18. April 2020, in Kraft treten wird. Schulen und Kitas bleiben danach weiterhin **bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich geschlossen. Ab kommendem Montag, dem 20. April 2020 werden jedoch wesentliche Änderungen wirksam.**

1.1 Schulen

Ausgenommen von der Einstellung des Betriebs und dem damit verbundenen Betretungsverbot sind ab 20. April 2020 die Durchführung von Prüfungen und Konsultationen sowie der Unterricht in den Abschlussklassen und -jahren an Gymnasien, Ober- und Förderschulen sowie berufsbildenden Schulen. Insoweit wird auf die Ausführungen im Tagesbrief 21/2020 vom 16. April 2020 verwiesen.

1.2 Notbetreuung in Kitas

Kitas bleiben generell weiterhin geschlossen. Es findet allerdings wie bislang eine Notbetreuung statt. Aufgenommen wurden einige Klarstellungen, die bislang lediglich in den FAQ enthalten waren.

Wesentlichste Änderung ist jedoch, dass der Zugang für die Notbetreuung deutlich erweitert wird:

A) Aufnahme neuer Berufsgruppen in die Anlage 1 (hier: Anlage 2.1)

- Notarinnen und Notare
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Steuerberaterinnen und Steuerberater
- Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
- rechtliche Betreuerinnen und Betreuer im Sinne von § 1896 BGB
- Gesetzliche Unfallversicherung (betriebsnotwendiges Personal)
- Bestattungswesen
- Verkaufspersonal im Einzelhandel
- Handwerker, soweit nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zugelassen
- Gewerkschaften
- Heilberufekammern (betriebsnotwendiges Personal)
- Beratungskräfte für die Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz
- Beschäftigte der stationären Kinder-, Jugendlichen- und Behindertenhilfe
- Tierpfleger in Tierheimen
- Schuldienst (öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft), einschließlich Schülerinnen und Schülern mit eigenen Kindern mit Betreuungsbedarf

Die deutliche Ausweitung der Übersicht der Sektoren der Kritischen Infrastruktur wird zu einem erheblichen Zuwachs der Kinder in der Notbetreuung führen. Dabei geht die Staatsregierung davon aus, dass die Quote von bisher ca. 7 bis 8 Prozent auf bis zu 20 Prozent steigen wird.

Begründet wurde die Aufnahme des Verkaufspersonals im Einzelhandel sowie der Handwerker damit, dass diese Bereiche ab 20. April 2020 aufgrund der Corona-Schutz-Verordnung wieder zulässig sind. Die Aufnahme des Schuldienstes und der Schüler mit betreuungsbedürftigen Kindern erfolgt mit Blick auf die Durchführung der Prüfungen sowie die Öffnung der Schulen für die Abschlussklassen.

Die kommunalen Landesverbände haben sich gegen eine deutliche Erweiterung des Anspruchs auf Notbetreuung ausgesprochen, nicht zuletzt deshalb, weil wir damit eine Erhöhung der Gruppengrößen in der Notbetreuung nicht mehr ausschließen können.

B) Ausweitung der Anspruchsberechtigten bei nur einem Personensorgeberechtigten in der kritischen Infrastruktur

Erweitert wurde auch der Anspruch auf Notbetreuung, wenn nur einer der Personensorgeberechtigten in der sog. Kritischen Infrastruktur tätig ist. Hier sind vor allem folgende Berufsgruppen neu aufgenommen worden:

- Berufsfeuerwehr
- ÖPNV

- Justizvollzugsdienst
- Schuldienst und Schüler in Abschlussklassen mit betreuungspflichtigen Kindern
- Kindertagesbetreuung (für die Notbetreuung)
- Kommunal- und Staatsverwaltung, sofern ein Personensorgeberechtigter mit Aufgaben der Bekämpfung der Corona-Pandemie betraut ist

Voraussetzung für den Anspruch ist, dass der Personensorgeberechtigte an der Betreuung des Kindes aufgrund betrieblicher oder dienstlicher Gründe gehindert ist und (neu) eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann.

Das Formular zur Erklärung des Bedarfs einer Notbetreuung in Kita- und Schule fügen wir bei (hier: **Anlage 2.2**).

Das bereits im gestrigen Tagesbrief übersandte Schreiben des SMS vom 9. April 2020 zu hygienischen Vorbereitungen für Schulen und Kitas bei Wiederaufnahme des Betriebes ist nunmehr Anlage 3 der Allgemeinverfügung geworden und der Vollständigkeit halber hier noch einmal beigelegt (hier: **Anlage 2.3**).

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Verlängerung der Elternbeitragsregelung

Bis zum Redaktionsschluss dieses Tagesbriefes, der der späten Übersendung der Corona-Schutz-Verordnung durch die Sächsische Staatsregierung geschuldet ist, lag uns noch keine Entscheidung der Staatsregierung zur Elternbeitragsregelung vor, die gemeinsam mit der bisherigen Allgemeinverfügung zur Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen heute ausläuft (vgl. zur Neufassung Punkt 2.). Wir gehen davon aus, dass die Staatsregierung ein Interesse an der Verlängerung der Regelung zur Übernahme der Elternbeiträge hat. Sobald uns eine Entscheidung der Staatsregierung vorliegt, werden wir diese unverzüglich – auch am Wochenende – weiterleiten.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

4. Gemeindewirtschaftsrecht – aktueller Hinweis

Der SSG befindet sich derzeit mit dem SMI und SMF in Abstimmung zu weiteren Erleichterungen im Hinblick auf das kommunale Haushaltsrecht. Es besteht die Gefahr, dass zahlreiche Kommunen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 den Haushaltsausgleich nicht darstellen können bzw. nur unter nicht wirtschaftsförderlichen Sparmaßnahmen oder sogar verpflichtet wären, dauerhaft Haushaltsstrukturkonzepte aufzustellen.

Um diesen Risiken zu begegnen, wird unter anderem die weitere, coronabedingte Modifizierung der Regeln zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes diskutiert.

Ohne einem Ergebnis vorgreifen zu wollen, empfiehlt die Geschäftsstelle des SSG den Mitgliedern, bei der Aufstellung der noch nicht festgestellten Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre **2018 und 2019** im Ergebnishaushalt und der Vermögensrechnung die seit dem 01. Januar 2018 bestehenden **Verrechnungsmöglichkeiten mit dem Basiskapital** nach § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO so weit wie möglich auszuschöpfen, um entsprechende Rücklagen bilden zu können. Diese Empfehlung gilt auch, wenn im Gesamtergebnis ein Überschuss ausgewiesen wird und dem Grunde nach für den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt von den Verrechnungsmöglichkeiten kein Gebrauch gemacht werden müsste.

Ansprechpartnerin SGG: Frau Kretzschmar

5. Bund beschließt einheitliche Arbeitsschutzstandards

Die Bundesregierung hat einheitliche Standards zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus am Arbeitsplatz beschlossen (**Anlage 3**). Bundesweit klare und verbindliche Arbeitsschutzstandards sollen Beschäftigte vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus schützen. Demnach sollen Betriebe zum Beispiel die arbeitsmedizinische Vorsorge ausweiten, den Sicherheitsabstand auch bei der Arbeit gewährleisten, zusätzliche Hygienemaßnahmen treffen und dafür sorgen, dass Risikogruppen besonders geschützt werden.

Die ergänzenden Standards sind notwendig, da infolge der beschlossenen Lockerungen der Corona-Maßnahmen zunehmend mehr Menschen an ihre Arbeitsplätze zurückkehren.

Die Unfallversicherungsträger werden den allgemeinen Coronavirus-Arbeitsschutzstandard mit branchenspezifischen Informationen und Beratungsangeboten konkretisieren und weiterentwickeln.

Wie die neuen Standards in Kitas und Schulen konkret umgesetzt werden können, soll in der kommenden Woche zwischen den kommunalen Landesverbänden sowie dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) abgestimmt werden.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

6. Hinweise des SMR zum Fördervollzug im Bereich der ländlichen Entwicklung und Neuordnung

Das SMR hat die Bewilligungsbehörden und Flurbereinigungsbehörden mit beigefügtem Schreiben (**Anlage 4**) zur Anwendung der Hinweise des SMF zum Fördervollzug (siehe Tagesbrief Nr. 8/2020 vom 26. März 2020) ermächtigt. Das Schreiben bezieht sich insbesondere auf die Bewilligung der Regionalbudgets für die LEADER-Aktionsgruppen sowie für Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung und der Ländlichen Neuordnung nach Richtlinie LE/2014. Zur LEADER-Förderung als solcher kündigt das SMR noch einen gesonderten Erlass an. Dieser liegt noch nicht vor.

Ansprechpartner SSG: Herr Brietzke

7. Verordnung zur Abweichung vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie

Durch den am 28. März 2020 in Kraft getretenen § 14 Absatz 4 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) wird das Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zeitlich befristet ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit im aktuellen außergewöhnlichen Notfall, der bundesweite Auswirkungen hat, bundeseinheitliche Ausnahmen vom ArbZG zu erlassen.

Auf dieser Basis werden durch eine Rechtsverordnung ab 10. April 2020 nur für bestimmte Tätigkeiten und nur für einen befristeten Zeitraum bis 30. Juni 2020 Ausnahmen von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes zugelassen (**Anlage 5**). Es sind Ausnahmen von den Höchstarbeitszeiten, den Mindestruhezeiten sowie vom grundsätzlichen Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen geregelt. Die Ausnahmen müssen wegen der COVID-19-Epidemie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig sein.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

8. Testverfahren in Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen

In Tagesbrief 19/2020 haben wir über das von der Staatsregierung vorgesehene Verfahren bei Bekanntwerden einer Infektion in einem Altenpflegeheim berichtet. Das SMS hat heute ergänzend die in der **Anlage 6** beigefügte Medieninformation veröffentlicht.

Heute wurde informiert, dass dieses Verfahren in gleicher Weise auch in **Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen**, einschließlich stationärer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche der Eingliederungshilfe, Anwendung finden soll.

Die Staatsregierung geht davon aus, dass die derzeit zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten dafür ausreichen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

9. Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung durch den Bund und den Freistaat Sachsen - Zertifikate

Bund und Freistaat beschaffen zentral persönliche Schutzausrüstungen (Masken, Anzüge, Desinfektionsmittel) in dem aktuellen Marktgeschehen. Zum Teil werden diese Materialien durch die Landkreise und Kreisfreien Städte an die einzelnen Bedarfsträger verteilt.

Nicht für alle Produkte ist das vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren nach der Verordnung (EU) 2019/425 vollständig durchgeführt worden. Das ist der aktuellen Krisensituation geschuldet. Die gelieferten Materialien können allerdings trotzdem unter den gegebenen Umständen als verkehrsfähig angesehen und somit eingesetzt werden.

Darüber informiert das SMS mit Schreiben von heute, siehe **Anlage 7**.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

10. Aktualisierte Übersicht des DStGB zu Wirtschaftshilfen (Maßnahmen des Bundes)

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat eine aktualisierte Übersicht mit Stand 16. April 2020 zu den Wirtschaftshilfen zur Verfügung gestellt (**Anlage 8**), die zur Groborientierung sehr hilfreich ist. Diese ersetzt die letzte Fassung vom 3. April 2020 (vgl. Tagesbrief 015/2020, Nr. 6)

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

11. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu einem Versammlungsverbot in Hessen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung teilweise stattgegeben, mit dem sich der Beschwerdeführer gegen ein von der Stadt Gießen ausgesprochenes Versammlungsverbot zur Wehr gesetzt hatte (Beschluss vom

15. April 2020 – 1 BvR 828/20 –). Die Pressemitteilung vom 16. April 2020 sowie die Entscheidung finden Sie hier:

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-025.html>

Das BVerfG kam bei der summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis, die Verbotserfügung der Stadt Gießen verletze den Beschwerdeführer – der mehrere Versammlungen angemeldet hatte – offensichtlich in seinem Grundrecht nach Art. 8 GG. Die hier einschlägige Corona-Verordnung der Hessischen Landesregierung enthalte **kein generelles Verbot** von Versammlungen. Die Stadt Gießen habe zu Unrecht ein solches generelles Verbot angenommen und es deshalb versäumt, ihr Ermessen bei der Entscheidung nach § 15 Versammlungsgesetz in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise auszuüben. Vor dem VG Gießen und dem VGH Kassel waren die Anträge des Beschwerdeführers noch ohne Erfolg geblieben.

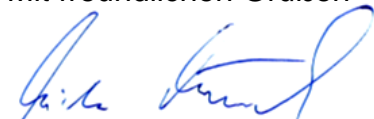
Die **derzeit noch** geltende Rechtslage im Freistaat Sachsen unterscheidet sich allerdings signifikant von der Rechtslage in Hessen. Die Allgemeinverfügung des SMS vom 31. März 2020 (Az.: 15-5422/5) ordnet in Nr. 1 Satz 1 ein generelles Verbot an: *„Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Ansammlungen, bei denen es zu einer Begegnung von Menschen kommt, sowie Versammlungen unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden sind untersagt.“* Diese Regelung gilt noch bis einschließlich 19. April 2020 (Außerkräfttreten der Allgemeinverfügung am 20. April 0 Uhr).

Es bleibt somit abzuwarten, wie die Staatsregierung in der zu erwartenden Neufassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, die ab dem 20. April 2020 in Kraft treten soll, auf die Ausführungen des BVerfG reagiert.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen